

#### Vollzug der Baugesetze;

Aufstellungsbeschluss Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

### Bekanntmachung

## des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 7 sowie öffentliche Auslegung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom **13.09.2021** beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 7 zu ändern.

Um das Angebot an öffentlichen Freizeitanlagen im Gemeindegebiet zu erhöhen, plant der Markt Frontenhausen eine neue Sportanlage für Skateboard, Streetball, Hockey, Dirt Bike und Outdoorfitness. Bei der angedachten Fläche handelt es sich laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan von 1990 noch um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Um die Realisierung der Planung zu ermöglichen, sollen die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Entwicklung eines Sondergebiets Sport- und Freizeitanlagen im Zuge einer Deckblattänderung des Flächennutzungsplans geschaffen werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan "Sportpark an der Vilsaue" aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 248 in der Gemarkung Frontenhausen mit einer Größe von ca. einem Hektar. Aktuell wird das Gebiet im Sinne der Freizeitnutzung verwendet.

Der vom Planungsbüro raum + zeit landschaftsarchitektur Stadtplanung, Papiererstr. 3, 84034 Landshut, angefertigte Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 7 mit Begründung und Umweltbericht liegt zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

#### von Mittwoch, 29. September 2021 bis einschließlich Freitag, 29. Oktober 2021

im Rathaus, Marienplatz 3, Zimmer 12 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00, sowie zusätzlich nach vorheriger Terminabsprache auch außerhalb unserer allgemeinen Geschäftszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Planungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht ist auch im Internet unter:

https://www.markt-frontenhausen.de/aktuelle-bauleitplanungen

einzusehen.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung äußern (schriftlich oder zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Frontenhausen, 20. September 2021

Dr. Gassner Erster Bürgermeister

Amtstafel

angeheftet am:

20.09.2021

abgenommen am:

# Aufstellung des Deckblattes Nr. 7 zur Änderung des Flächennutzungsplanes Anlage zur Bekanntmachung vom 20.09.2021

Auszug aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Stand 1990



Auszugsweise Erklärung der planlichen Darstellung

Überschwemmungsgebiet (alle Gebietsgrenze vor dem 15.11.1989)

Flächen für die Landwirtschaft innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Biotopkartierung (Stand: 1990)

Auszug aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Änderung durch Deckblatt Nr. 7



Auszugsweise Erklärung der planlichen Darstellung

Überschwemmungsgebiet (neue Gebietsgrenze seit dem 15.11.1989)

Grenze des festgesetzen Überschwemmungsgebiets nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 15.11.1989 Das Planungsgebiet liegt damit außerhhalb des festgestetzen Überschwemmungsgebiets.

Sondergebiet Sport- und Freizeitanlagen